



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG



Rheinland-Pfalz

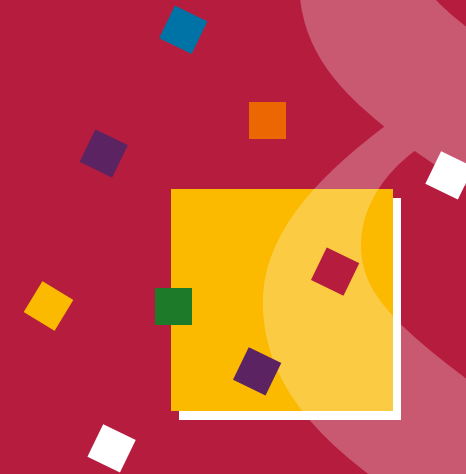
LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

DIE RECHTLICHE BETREUUNG

Mit Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht

Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon 06131 967-260
www.lsjv.rlp.de



DEUTSCH

überreicht durch



INFORMATIONEN FÜR
MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN



Redaktion

AG Migration der LAG BtG Rheinland-Pfalz
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Überörtliche Betreuungsbehörde Rheinland-Pfalz –
Rheinallee 97–101 • 55118 Mainz

Ansprechpartner: Peter Gilmer • Telefon 06131 967-260
gilmer.peter@lsjv.rlp.de • www.lsjv.rlp.de

Das Institut für transkulturelle Betreuung hat die Idee zu dieser Handreichung entwickelt und leistete für die vorliegende Broschüre die qualifizierte Umsetzung in viele Sprachen.



Am Listholze 31A • 30177 Hannover • Telefon 0511 590 92 00 • www.itb-ev.de

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

in Rheinland-Pfalz leben rund 700.000 Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Familien zu fördern und zu unterstützen, wo sie das brauchen, ist ein Schwerpunkt der Integrationspolitik.

Migrantenfamilien brauchen eine besondere, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung, denn sie finden seltener Zugang zu den Beratungs- und Hilfeangeboten von Fachstellen und Bildungszentren.

Die Broschüre „Rechtliche Betreuung“ informiert über das Betreuungsrecht und ergänzt die vielfältigen Informations- und Hilfeangebote für einen Bereich, der vielen Migrantenfamilien noch wenig bekannt und vertraut ist, der aber zunehmend ihr Leben berührt. Die Broschüre erscheint in deutsch und in acht anderen Sprachen, damit Migrantinnen und Migranten einen Leitfaden in ihrer Muttersprache für oft komplizierte Sachverhalte haben. Ich danke dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz für die Herausgabe dieser Broschüre. Sie ist ein wichtiger Beitrag, um Familien mit Migrationshintergrund die Angebote der Familienpolitik ein Stück näher zu bringen.

Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

die Integration von Menschen aus fremden Kulturen in die deutsche Gesellschaft kann nur gelingen, wenn verständliche Informationen über zentrale Fragen des Zusammenlebens zur Verfügung stehen.

Den meisten Migrantinnen und Migranten ist das Betreuungsrecht noch nicht ausreichend bekannt, oft auch deshalb, weil es dieses Instrument in ihren Herkunftsländern nicht gibt. Aus diesem Grund gibt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz diese Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht für Migrantinnen und Migranten heraus. Sie soll Menschen mit Migrationshintergrund über die rechtlichen Grundlagen und Fragen der Betreuung und Vorsorgevollmacht informieren und ihnen dabei helfen Lösungen zu finden, wenn sich einer ihrer Angehörigen aus gesundheitlichen Gründen selbst nicht mehr helfen kann.

Maria Weber
Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration Rheinland-Pfalz

Werner Keggenhoff
Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz

INHALT

I. RECHTLICHE BETREUUNG	7
Drei Schritte zur rechtlichen Betreuung	8
Aufgabenbereiche der Betreuer oder der Betreuerinnen	9
Wer kommt als Betreuer oder Betreuerin in Frage?	11
Wer trägt die Kosten?	12
II. BETREUUNGSVERFÜGUNG	13
III. VORSORGEVOLLMACHT	14

RECHTLICHE BETREUUNG UND MÖGLICHKEITEN ZUR VORSORGE

Jeder Mensch kann durch Unfall, Krankheit, seelische Krise oder durch eine altersbedingte Krankheit in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten seines Lebens, dauerhaft oder vorübergehend, nicht mehr besorgen zu können.

In diesem Fall wird jemand benötigt, der die Interessen und die Rechte der Betroffenen zum Beispiel gegenüber Ämtern, Behörden, Banken und Ärzten vertritt. Im deutschen Rechtssystem kann das jemand sein, der vorher vom Betroffenen bevollmächtigt (Vorsorgevollmacht) oder durch ein Gericht zur rechtlichen Betreuerin oder zum Betreuer bestellt worden ist.

Die Vorsorgevollmacht vermeidet in der Regel die Einrichtung einer Betreuung. Wurde eine Vorsorgevollmacht nicht erteilt, können Wünsche für die Betreuung in einer Betreuungsverfügung festgelegt werden. In dieser Broschüre werden folgende drei Begriffe erläutert:

I. RECHTLICHE BETREUUNG

II. BETREUUNGSVERFÜGUNG

III. VORSORGEVOLLMACHT

I. RECHTLICHE BETREUUNG

Die rechtlichen Grundlagen zur gesetzlichen Betreuung sind in §1896 f BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) festgelegt. Eine rechtliche Betreuung wird nur dann eingerichtet, wenn eine psychische Erkrankung oder eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung vorliegt, die zur Folge hat, dass eigene Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgt werden können. Bei der rechtlichen Betreuung werden vom Gericht bestimmte Aufgabenkreise angeordnet. Eine Betreuung wird für maximal sieben Jahre eingerichtet. Spätestens nach Ablauf dieser Frist wird die Notwendigkeit der Betreuung überprüft und entschieden, ob sie aufgehoben oder verlängert wird.

Bei der Auswahl der Betreuer oder der Betreuerin werden vor allem die Wünsche der Betroffenen berücksichtigt. An erster Stelle werden Personen bestellt, die den Betroffenen persönlich nahe stehen und geeignet sind.

Die rechtlichen Betreuer sind gesetzliche Vertreter für die betreuten Personen. Sie vertreten sie gerichtlich und außergerichtlich und sie handeln im Rahmen der Aufgabenkreise rechtsverbindlich. (§1901 BGB) Wille und Wohl der betroffenen Menschen stehen an erster Stelle. Wie ein „Manager“ regeln die Betreuer soziale Angelegenheiten, die die Betreuten nicht selbst erledigen können. Es handelt sich bei der Betreuung nicht um eine Bevormundung sondern um eine Hilfestellung!

■ Psychische Krankheiten

Darunter werden alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen und seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben. (z. B. Hirnhautentzündung oder Verletzung des Gehirns) verstanden. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad als psychische Krankheiten betrachtet werden. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen gehören ebenfalls zu dieser Krankheitsgruppe.

■ Geistige Behinderung / Lernbehinderung

Hierunter fallen die angeborenen oder erworbenen Beeinträchtigungen der geistigen Fähigkeiten.

■ Seelische Behinderung

Unter seelischer Behinderung versteht man bleibende Beeinträchtigungen, deren Entstehung sich infolge einer psychischen Erkrankung entwickelt. Hierzu gehören auch die geistigen Einschränkungen durch Altersabbau.

■ Körperliche Behinderungen

Wenn die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten teilweise aufgehoben oder wesentlich behindert ist (z. B. bei dauernder Bewegungsunfähigkeit), gibt es ebenfalls die Möglichkeit rechtlich betreut zu werden. Körperlich Behinderte können nur auf eigenen Antrag eine rechtliche Betreuung bekommen.

Drei Schritte zur rechtlichen Betreuung

1. Mitteilung

Um eine rechtliche Betreuung in die Wege zu leiten, ist eine Mitteilung an die örtliche Betreuungsbehörde oder an das Betreuungsgericht, zum Beispiel von Angehörigen, Nachbarn, Freunden, Bekannten, Ärzten, sozialen Institutionen, Heimen und Krankenhäusern notwendig. Auch der Betroffene selbst kann einen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung stellen.

2. Verfahren

Das Betreuungsgericht beauftragt in aller Regel die Betreuungsbehörde, den Sachverhalt zu klären und zu prüfen, ob eine Betreuung notwendig ist. Die Betreuungsbehörde spricht mit dem Betroffenen und mit anderen Beteiligten, stellt fest, was zu regeln ist und teilt dies dem Betreuungsgericht mit. Die Betreuungsbehörde teilt dem Gericht auch mit, welche Person

als Betreuer oder Betreuerin geeignet erscheint. Eine bedeutende Rolle bei der Betreuerbestellung spielen Gutachten und Sozialberichte, die von Sachverständigen verfasst werden. Das Gutachten oder der Sozialbericht berücksichtigen wichtige Punkte, wie die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung, die Rehabilitationschancen und die Dauer der Hilfebedürftigkeit, z. B. ob eine Betreuung vielleicht nur vorübergehend nötig sein wird. Vor der endgültigen Entscheidung wird die Person in ihrer üblichen Umgebung angehört. Wenn der Betroffene die deutsche Sprache nicht beherrscht, muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden.

3. Entscheidung

Der Betreuungsrichter gibt die Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung dem Betroffenen, dem Betreuer oder der Betreuerin und der Betreuungsbehörde mit schriftlichem Beschluss bekannt. Im Beschluss wird festgelegt, wer Betreuer oder Betreuerin wird und für welche Aufgaben er handlungsbefugt ist. Gegen diesen Beschluss haben alle Verfahrensbeteiligten das Recht, Beschwerde einzulegen.

Aufgabenbereiche der Betreuer oder der Betreuerinnen

■ Gesundheitsvorsorge

Der Betreuer oder die Betreuerin kann mitentscheiden, welche gesundheitlichen Maßnahmen für den Betroffenen notwendig sind. Dazu gehören Einleitung und Zustimmung zu therapeutischen Maßnahmen, die Veranlassung von Vorsorgeuntersuchungen, die Zustimmung zu Operationen und die Sicherstellung von Medikamenteneinnahmen.

■ Vermögensvorsorge

Zu dieser Aufgabe gehören Feststellung, Durchsetzung und Beantragung von Einkünften oder sozialen Leistungen, Beantragung von Ermäßigungen und Vergünstigungen, Prüfung von Einnahmen und Ausgaben, Verwaltung der Bankkonten und des Vermögens.

■ Rechts- und Behördenangelegenheiten

Der Betreuer oder die Betreuerin ist für Antragstellungen, Schriftverkehr und Telefonate mit Behörden und Ämtern zuständig.

Er oder sie ist verpflichtet, die Rechte des Betreuten gegenüber Behörden zu vertreten, hierzu gehören auch ausländerrechtliche Angelegenheiten.

■ Postangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis umfasst die Bearbeitung der Post des oder der Betreuten.

■ Aufenthaltsbestimmungsrecht

Hat der Betreuer oder die Betreuerin diesen Aufgabenkreis, ist er verpflichtet, den Lebensmittelpunkt des oder der Betreuten und seine vertraute Umgebung zu schützen oder eine geeignete Umgebung zu suchen.

■ Unterbringung / Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. wenn die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung besteht) kann der Betreute in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder eines Altenheimes untergebracht werden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung durch den Betreuer oder die Betreuerin bedarf der Genehmigung des Gerichtes. Als unterbringungsähnliche Maßnahmen sind alle freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verstehen, in denen einem oder einer Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird (z.B. Bettgitter, Bauchgurt im Bett oder am Stuhl, Festbinden der Arme und Beine, Abschließen des Zimmers oder der Station, Medikamente, die die Ruhigstellung fördern).

Auch in diesen Fällen ist eine gerichtliche Genehmigung erforderlich, falls die betreute Person einwilligungsunfähig ist.

■ Wohnungsangelegenheiten

Falls der Betreuer oder die Betreuerin für den Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten bestellt ist, kümmert er oder sie sich z. B. um das Mietverhältnis oder um die Wohnungsfinanzierung (Miet- und Nebenkosten). Eine Kündigung der Wohnung darf der Betreuer oder die Betreuerin nur mit vorheriger gerichtlicher Genehmigung vornehmen.

Wer kommt als Betreuer oder Betreuerin in Frage?

1. Ehrenamtliche Betreuung

Ehrenamtliche Betreuer oder Betreuerinnen führen die Betreuung nicht berufsmäßig, das heißt, dass dafür nicht bezahlt wird. Es gibt wichtige Voraussetzungen für die Betreuungsführung. Hierzu gehören Kenntnisse der deutschen Sprache und des deutschen Rechts- und Sozialsystems.

Bei der Betreuerauswahl kommen vor allem Personen in Betracht, die dem oder der Betroffenen persönlich nahe stehen und in der Lage sind eine Betreuung zu führen. Die Eignung zum Betreuer oder zur Betreuerin wird von der Betreuungsbehörde und dem Gericht festgestellt. Die Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine geben den ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen die notwendige Unterstützung und Begleitung.

2. Hauptamtliche Betreuung

Ein Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin muss eine geeignete Qualifikation haben und in der Lage sein, die Betroffenen im erforderlichen Umfang rechtlich zu betreuen.

Betreuungsvereine beschäftigen Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen, die bei ihnen angestellt sind. Der Betreuungsverein ist für deren Überwachung, Schulung, Fortbildung und Qualifizierung verantwortlich. Die Vereinsbetreuer dürfen nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Ausnahmsweise können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Betreuungsstellen und Betreuungsbehörden auch Betreuungen als Amtsbetreuung führen.

Wer trägt die Kosten?

Grundsätzlich trägt der oder die Betroffene selbst die Kosten der Betreuung. Das gilt für diejenigen, deren Vermögen höher ist als 2.600 EUR. Falls der oder die Betroffene mittellos ist und kein eigenes oder nur geringes Einkommen hat, zahlt die Staatskasse.

Für die gerichtlichen Verfahrenskosten gilt ein Vermögensfreibetrag von 25.000 EUR. Wer ein Vermögen über diesem Vermögensfreibetrag besitzt, muss für eventuelle Gebühren oder fachärztliche Gutachten selbst aufkommen.

II. BETREUUNGS- VERFÜGUNG

Mit einer Betreuungsverfügung kann der oder die Betroffene vorab selbst festlegen, wer für ihn zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden soll. Darin können mehrere Personen für verschiedene Aufgabenkreise angegeben oder Personen benannt werden, welche auf keinen Fall zu Betreuern bestellt werden sollen.

Diese vorsorgliche Verfügung ermöglicht es, Wünsche im Hinblick auf das Betreuungsverfahren, Aufgabenkreise, Zuwendungen an Dritte Anweisung zur Heilbehandlung und Unterbringung zu äußern. Ist dem Betreuungsgericht die Betreuungsverfügung bekannt, hat es diese in seiner Entscheidung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Zusammenfassung

- Die Betreuungsverfügung ist eine Vorsorgemaßnahme.
- Mit der Betreuungsverfügung kann bestimmt werden, wer zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden soll und nach welchen Wünschen er oder sie sich richten soll.

III. DIE VORSORGE- VOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht wird eine Person des Vertrauens (Vollmachtnehmer) bevollmächtigt, rechtswirksam für die Betroffenen (Vollmachtgeber) zu handeln. Die Vollmacht hat einen vorsorgenden Charakter und soll erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann oder will. Die Vorsorgevollmacht kann die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermeiden.

Mit der Vollmacht kann der Vollmachtnehmer oder die Vollmachtnehmerin sofort und unbürokratisch ohne weitere Nachweise für die Vollmachtgeber handeln. Geldinstitute erkennen häufig nur Vollmachten auf ihren eigenen Bankformularen oder notariell beurkundete Vollmachten an. Vollmachten bedürfen keiner besonderen Form durch Beglaubigung und Beurkundung, sie sollten schriftlich verfasst und persönlich unterschrieben sein.

Notare können die Unterschrift unter einer Vollmacht beglaubigen oder die Vollmacht beurkunden. Bei der Beglaubigung bestätigen sie nur die Echtheit der Unterschrift.

Bei einer Beurkundung beraten die Notare auch inhaltlich umfassend und erstellen gemeinsam mit dem Vollmachtgeber die Vollmacht. Diese Art der Beurkundung ist notwendig, wenn der Vollmachtnehmer oder die Vollmachtnehmerin über Immobilien oder beispielsweise die Beteiligung an einer Firma verfügen kann oder soll. Betreuungsbehörden beglaubigen auch Vorsorgevollmachten, zur Beurkundung sind sie nicht befugt.

Handlungsfähig ist die bevollmächtigte Person nur dann, wenn sie die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann.

Zusammenfassung

- Zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht muss der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin geschäftsfähig sein.
- Die Vorsorgevollmacht ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Betroffenen oder der Betroffenen und seiner Vertrauensperson.
- Der oder die Betroffene entscheidet selbst über die einzelnen Befugnisse der Vollmacht.